



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

v. Schwartzkoppen: Gerichtsoffizier oder Regimentsjustizbeamte?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Gerichtsoffizier oder Regimentsjustizbeamte?



n Nummer 21 der Zeitschrift „Die Gegenwart“ vom 24. Mai 1902 findet sich unter der Überschrift „Zu Befehl, Herr Leutnant“ ein kurzer Artikel, der es sich, an den Gumbinner Prozeß anknüpfend, zur Aufgabe macht, „weitere Kreise mit der Eigenart des untersuchungsführenden Offiziers bekannt zu machen.“ Gemeint ist der Gerichtsoffizier. Zugleich werden kräftige Seitenhiebe gegen die Institution des Gerichtsherrn geführt.

Aus dem Umstande, daß der Verhandlungsleiter in dem Gumbinner Prozeß Soldaten, die als Zeugen auftraten, darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie vor Gericht stünden und nicht die Antwort „zu Befehl“ zu geben, auch nicht stillzustehn brauchten, schließt der Verfasser des Artikels, daß dem deutschen Soldaten der Respekt vor dem Vorgesetzten so in Fleisch und Blut übergegangen sei, daß diese Gehorsamsgewöhnung die Rechtspflege im Heere lähmen könnte. Besonders schwarz malt er die Folgen bei den Verhandlungen der niedern Gerichtsbarkeit aus. Der untersuchungsführende Offizier wird als ein viel zu junger, vom Kommandeur vollständig abhängiger Streber mit ungenügender Schul- und Charakterbildung, ohne jede Menschenkenntnis und Lebenserfahrung hingestellt, der nur eins wisse, daß er nach oben zu gehorchen, nach unten zu befehlen habe. Seine Vorbildung beruhe auf einem sechswöchigen Studium der Strafgesetzbücher und der Militärstrafgerichtsordnung. In seiner Privatwohnung, mit einem Kameraden zusammen — so sagt die „Gegenwart“ — halte er zwischen seinen reichlichen Hauptgeschäften als Bataillonsadjutant, von Eilbriefen unterbrochen, die Verhöre ab, nur darauf bedacht, schnell alles genau so herauszubekommen, wie es der Kommandeur wünscht, oder dem Bild entsprechend, das dieser sich von der Sache gemacht hat. Es wird nun an den Reichstag die Forderung gestellt, den untersuchungsführenden Offizier „als den eigentlich schlimmsten Auswuchs unsrer Militärjustiz“ schleunigst abzuschaffen und durch einen bürgerlichen Untersuchungsrichter zu ersetzen. Ein Gerichtsreferendar oder jüngerer Assessor wird es allerdings nicht sein dürfen, denn nach der „Gegenwart“ erlangt der gebildete Durchschnittsmensch erst nach dem dreißigsten Lebensjahre die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich klar und sicher auszudrücken.

Bei dem Gumbinner Prozeß hat unsre junge Militärstrafgerichtsordnung eine ihrer ersten und wahrlich eine äußerst harte Probe bestanden. Der Fall hat außerordentliches Aufsehen erregt. Er steht bis jetzt einzig in der Geschichte der preussischen Armee da und wird es auch, so hoffen wir zuversichtlich, bleiben. Bei der Ungeheuerlichkeit des Gumbinner Falls und der Neuheit des Verfahrens ist es nicht auffällig, daß Reibungen eingetreten sind, die von

der Kritik, die bei der Beurteilung militärischer Einrichtungen vielfach besonders scharf einzugreifen pflegt, in unzulässiger und übertriebener Weise ausgebeutet worden sind. In dem Prozeß ist kaum eine Persönlichkeit thätig gewesen, der man nicht mit oder ohne Grund etwas am Zeuge zu flicken gesucht hätte. Die beteiligten Gerichtsherren mögen in dem Bestreben, rechtzeitig alle erforderlichen Maßregeln zu treffen und nichts zu versäumen, was zur Ermittlung des Thäters führen konnte, die eine oder die andre Anordnung getroffen haben, die der Advokat mit irgend einem Paragraphen anfechten kann. Die im großen und ganzen wohl tadellose Leitung der Verhandlung ist oft beanstandet worden, Richter hat man für befangen erklärt, über das Plaidieren des Vertreters der Anklage auf Totschlag statt auf Mord hat mancher den Kopf geschüttelt, einem Verteidiger sind grobe Taktlosigkeiten vorgeworfen; das alles mag mehr oder weniger berechtigt sein. Aber die Behauptung, daß die Aussagen der militärischen Zeugen, wie in dem erwähnten Artikel gesagt wird, durch die militärische Disziplin zum Schaden der Wahrheit beeinflusst worden seien, erscheint vollständig unberechtigt.

Wir geben gern zu, daß es besonders bei eben eingetretenen Soldaten zuweilen zweckmäßig oder gar nötig sein wird, sie in der Weise, wie es der Gumbinner Vorsitzende gethan hat, zu einer frischen Aussprache zu veranlassen. Es ist aber ein Irrtum, zu glauben, daß die Scheu des Soldaten vor dem verhörenden Offizier, wenn sie überhaupt vorhanden ist, größer sein wird als vor dem uniformierten Kriegsgerichtsrat (Auditeur nennt ihn die „Gegenwart“ noch). Es würden sich leicht Fälle anführen lassen, in denen man das Gegenteil nachweisen könnte. Es kommt eben ganz auf die Persönlichkeit an; und daß sich der Offizier weniger als der Militärjustizbeamte der Pflicht bewußt wäre, eine unbefangene, wahrheitsgetreue Aussage herauszubekommen, müssen wir einfach bestreiten. Übrigens ist es in heutigen Zeiten mit der Scheu des Soldaten nicht mehr so ängstlich, denn die Leute kommen schon recht „aufgeklärt“ in die Armee, und es ist dafür gesorgt, daß sie ihre Rechte besser als ihre Pflichten kennen. Der Verfasser des Artikels in der „Gegenwart“ würde diesen Punkt vielleicht nicht mehr so schwarz ansehen, wenn er sich selbst einmal in stand-, kriegs- oder oberkriegsgerichtliche Verhandlungen bemühen wollte. Er würde Gelegenheit haben, zu beobachten, wie sowohl Angeklagte als Zeugen fast ausnahmslos ihren Standpunkt recht wohl zu vertreten wissen. Der beste Beweis für unsre Behauptung ist, daß recht ausgiebig, oft sogar in frivoler Weise, von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch gemacht wird. Wenn bei dem Gumbinner Prozeß in Einzelfällen entgegengesetzte Erfahrungen gemacht sein sollen, so erscheint es bei der Eigentümlichkeit des Falles und der Sensation, die er erregt hat, doch recht bedenklich, diese zu verallgemeinern, zumal da man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, daß gerade hier manche Zeugen nicht recht mit der Sprache heraus gewollt haben, und es ihnen dann bequem gewesen sein mag, sich hinter die militärischen Formen zu verkriechen.

Es sei nunmehr erlaubt, etwas näher auf die Ausführungen in der „Gegenwart“ über den untersuchungsführenden (Gerichts-)Offizier einzugehn. Vorweg möchten wir bemerken, daß wir beim Lesen des Artikels den Eindruck gehabt

haben, daß der Verfasser ein guter Kenner des alten Verfahrens ist und vielleicht vor Jahren selbst darin praktisch thätig war, dann aber allerdings unter besonders ungünstigen Umständen. Das Bild, das er sich von dem neuen Verfahren macht, scheint jedoch weder auf allzugenaues Kenntnis des Verfahrens noch auf praktischen Erfahrungen zu beruhen. Der Gedanke, daß mit den neuen Formen und Reformen auch ein neuer Geist in die Militärrechtspflege einge-  
zogen sein könnte, liegt ihm jedenfalls ganz fern.

Zunächst das mehr äußerliche. Die Hauptverhandlungen der Standgerichte werden in geeigneten Kasernenräumen, d. h. Geschäftszimmern, Schullokalen, Bibliothekszimmern oder besonders für den Zweck verfügbaren Räumen abgehalten. Der Militärgerichtsschreiber, der nicht immer Bataillonschreiber zu sein braucht, muß einen Platz zum Arbeiten haben. Es stellt sich also das Bedürfnis heraus, einen Raum zu haben, wo alle Gerichtsangelegenheiten erledigt werden, und wo natürlich dann auch die Verhöre abgehalten werden. Es wird also kaum noch vorkommen, daß derartige Vernehmungen in der Leutnantenwohnung vorgenommen werden.

Daß der frühere Weisiger vollständig abgeschafft und gewissermaßen durch den Militärgerichtsschreiber ersetzt worden ist, scheint dem Verfasser gänzlich entgangen zu sein. Bei besonders liegenden Verhältnissen, die man vielleicht in der Persönlichkeit des zu Vernehmenden suchen müßte, kann ja ein Offizier zur „Beivohnung“ kommandiert werden. Aber in einer längeren Praxis ist uns kein Fall, weder bei den Verhören der niedern noch der höhern Gerichtsbarkeit, bekannt geworden, wo von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden wäre. Die Bemerkungen über das „Milieu“ in dem Gegenwartartikel sind demnach nicht zutreffend. Nun ist es ja richtig, daß unter Umständen der Gerichtsoffizier ein jüngerer Offizier sein kann. Ist die Auswahl nicht sehr groß, z. B. bei einzelnen Bataillonen oder bei kleinen Regimentern (Kavallerie, Artillerie usw.), so wird oft ein Leutnant mit dem Amte beauftragt werden. In der Regel jedoch und bei geschlossen liegenden Infanterieregimentern wird man einen Oberleutnant nehmen, der durchaus nicht immer Adjutant zu sein braucht. Es wird sogar meist zweckmäßiger sein, einen Frontoffizier zu wählen, der je nach dem Umfang seiner augenblicklichen gerichtlichen Arbeitslast im Frontdienst geschont wird. Nach der Rekruteneinstellung wird er vielleicht seine gerichtlichen Geschäfte im Hauptamt, zur Zeit der Herbstübungen im Nebenamt führen. Weiter kann zugegeben werden, daß der Gerichtsoffizier häufig nur über Kadettenschulbildung verfügt. Wie steht es denn aber mit der Schulbildung vieler Subalternbeamten, Förster, Amtmänner, Amtsvorsteher usw., die im bürgerlichen Verfahren als Amtsanwälte thätig sind? Wieviele von ihnen haben akademische Bildung? Noch nicht einmal die Einjährig-Freiwilligenbildung wird für erforderlich erachtet! Ist es denn wirklich eine so große Sache, die Vorgänge sachgemäß zu Papier zu bringen, um die es sich bei der niedern Gerichtsbarkeit handelt, daß man es einem einigermaßen geweckten Menschen erst nach dem dreißigsten Lebensjahre zumuten kann? Die standgerichtliche Kompetenz ist bei dem neuen Verfahren auf das mindeste beschränkt. Außer Übertretungen und einigen ganz leichten bürgerlichen Vergehen sind ihr in der Hauptsache nur noch ganz leichte Subordinationsvergehen, Wachvergehen und

sonstige Disziplinvergehen, bei denen die Disziplinarbestrafung nicht mehr ganz ausreicht, zugewiesen. Alle Vergehen, bei denen die juristische Qualifikation mehr als die militärische in den Vordergrund tritt, sind den Standgerichten abgenommen; so können sie beispielsweise (im Frieden wenigstens) nicht mehr wie früher über Diebstahl, Unterschlagung, Betrug usw. erkennen; auch ist ihnen das Recht zur Verhängung von Ehrenstrafen entzogen. Die Folge dieser Einschränkung sowie der Einführung der Strafverfügung ist, daß die Zahl der Standgerichte erfahrungsgemäß bei einem Regiment zu drei Bataillonen jährlich auf etwa zwölf, das heißt im Monat eins, bei einem Kavallerie- oder Artillerieregiment auf halb so viel geschätzt werden muß.

Quantitativ ist es also nichts übermäßiges, was von dem Gerichtsoffizier verlangt wird; aber auch sonst hat sich die Rolle, die dem Gerichtsoffizier zufällt, vollständig gegen früher geändert. Während im alten Verfahren der Schwerpunkt der ganzen Verhandlung in dem Untersuchungsverfahren, also in der Thätigkeit des untersuchungsführenden Offiziers lag, ist dies jetzt absolut nicht mehr der Fall, sondern der Schwerpunkt liegt in der mündlichen Hauptverhandlung. Das ist nicht nur theoretisch beabsichtigt, sondern es ist in der Praxis wirklich so. Dem Stabsoffizier oder dem Hauptmann, der die Verhandlung leitet, wird man wohl soviel Selbständigkeit zutrauen können, daß er sich wenig darum kümmert, was der Gerichtsoffizier in dem Ermittlungsverfahren zu Papier gebracht hat, wenn er aus der mündlichen Darstellung von Zeugen und Angeklagten eine andre Auffassung gewinnt, und die beiden Beisitzer (Hauptmann und Oberleutnant) sind auch ausreichend erwachsen, daß sie eine selbständige, abweichende Ansicht zur Geltung bringen würden.

Der Gerichtsoffizier, der übrigens nicht einmal notwendig derselbe zu sein braucht, der das Ermittlungsverfahren geführt hat, vertritt in der Hauptverhandlung nur die Anklage, und die Praxis lehrt, daß er sehr häufig mit den von ihm vorgetragenen Anschauungen nicht durchdringt. Schon der Umstand, daß nicht wie früher der Gerichtsoffizier, sondern der Vorsitzende das Urteil ausarbeitet, giebt die Gewähr, daß die Auffassung der Richter und nicht die des Anklägers zum Ausdruck kommt.

Die Befürchtung, daß durch die militärische Autorität des Gerichtsoffiziers absichtlich oder unabsichtlich das Recht gebeugt werden könnte, scheint uns nach dem Gesagten durchaus ausgeschlossen, und vielleicht wird der Herr Vertreter der gegenteiligen Ansicht nach den obigen Ausführungen über den Umfang der niedern Gerichtsbarkeit selbst zugeben, daß bei der jetzigen Organisation für einen Regimentsjustizbeamten kein Raum ist. Als gebildeter Mann müßte er ja vor Langweile umkommen und könnte nur errötend seinen Gehalt einstreichen. Stände er zufällig bei einem Regiment mit verschiedenen Garnisonen, so müßte er wegen jeder außerhalb des Stabsquartiers vorkommenden frechen Redensart usw. eine Reise machen, und die Aufstellung der Reisekostenliquidation würde vielleicht mehr Arbeit machen als der Fall selbst. Und nun noch im Felde bei jeder Division sieben solcher Herren! Mit den sieben Burschen und sieben Aktenkisten (siehe „Gegenwart“) allein ist es nicht gethan. Die Herren brauchen jeder noch einen Militärgerichtsschreiber und wollen doch nicht zu Fuß gehn. Das macht für jede Division sieben Beamte, sieben Unteroffiziere,

sieben Burschen, sieben Trainsfahrer vom Bock, vierzehn Stangenpferde, sieben Fahrzeuge. Das dürfte für die Arbeitsleistung, die unsers Erachtens füglich von Leutnants nebenbei erledigt werden kann, doch wohl ein zu umständlicher und auch zu kostspieliger Apparat sein.

Zum Schluß noch ein kurzes Wort über den Gerichtsherrn, der ja auch sonst besonders solchen Leuten, die von dem Geist der preussischen Armee nicht vollkommen durchdrungen sind, ein Dorn im Auge ist. Wir würden es für einen der Armee äußerst gefährlichen Schritt halten, Kommandogewalt und Gerichtsbarkeit zu trennen. Die Verantwortlichkeit für die Disziplin hängt zu eng mit der Gerichtsbarkeit zusammen. Der Soldat darf auch in Strafsachen keine andre Autorität kennen als die, die sich in seinen Vorgesetzten verkörpert, sonst gerät die Armee auf eine schiefe Ebene. Glauben denn die Gegner wirklich an die Mißstände, die sie ausmalen? Man darf doch voraussetzen, daß in die höhern Stellungen mit Gerichtsbarkeit nur Männer kommen, die wissen, daß Recht und Gesetz sich nicht nur mit Disziplin verträgt, sondern durchaus zusammengehört. Will man andrerseits im Ernst behaupten, daß die Richter, besonders auch die drei bei den Standgerichten, fähig sind, sich durch die ihnen etwa bekannt gewordenen Ansichten des Regimentskommandeurs beeinflussen zu lassen? Das wäre ja jämmerlich! Trotz der kurzen Zeit des Bestehens des neuen Verfahrens lehrt auch die Praxis schon, daß die ange deuteten Befürchtungen unberechtigt sind. Die Spruchgerichte neigen durchaus nicht dazu, sich der Ansicht des Gerichtsherrn oder der vom Vertreter der Anklage vorgetragenen ohne weiteres anzuschließen. Das beweisen schon die häufigen vom Gerichtsherrn sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten des Angeklagten eingelegten Berufungen, die in sehr vielen Fällen verworfen, also gegen den Gerichtsherrn entschieden werden.

Nur zwei Jahre ist die Militärstrafgerichtsordnung in Kraft. Das ist zu kurz, als daß wir ein endgiltiges Urteil fällen könnten. Soviel aber ist sicher, daß sie einen gewaltigen Fortschritt gegen früher bedeutet, und für uns steht ebenso fest, daß grundsätzliche Änderungen in sogenannter liberaler Richtung eine schwere Schädigung der Armee bedeuten würden.

v. Schwarzkoppen. Major J. R. 81



## Am St. Gotthard

Von Otto Kaemmel



Er heute aus Luzern kurz nach neun Uhr vormittags mit dem treno direttissimo der Gotthardbahn abfährt, der hat kurz nach drei Uhr nachmittags das weiße „Marmorgebirge“ des Doms von Mailand vor sich. In sechs Stunden legt er im bequemen Wagen eine Strecke zurück, für die in frühern Zeiten auch die Gilpost mehrere Tage brauchte. Er sieht dabei die großartige Gebirgslandschaft des obern Reußthals bis Göschenen und das kaum weniger imposante, nur